



**Grundsatz:**

Wer **aus einem Risikogebiet nach Niedersachsen einreist**, ist **verpflichtet**, sich **unverzüglich** nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und **sich für einen Zeitraum von zehn Tagen** nach ihrer Einreise ständig dort **abzusondern**. Risikogebiete werden vom RKI ausgewiesen!

**AUSNAHMEN: (= keine Quarantänepflicht!)**

	Negativer Test erforderlich?	Ausnahme besteht
<p><b>Kleiner Grenzverkehr</b>  <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i>                      Weniger als 24 Stunden im Risikogebiet aufgehalten oder Aufenthalt in Niedersachsen maximal bis 24 Stunden</p>	Nein	✓
<p><b>Durchreise oder kurzer Aufenthalt (weniger als 72 Stunden)</b>  <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzer Besuch von engen Verwandten (Vater, Mutter, Kinder) sowie Ehepartner*innen, Lebensgefährten, Lebensgefährtin sowie im Rahmen eines Sorge- oder Umgangsrechts</li> <li>• Tätigkeit im Gesundheitswesen</li> <li>• Personen, die grenzüberschreitend arbeiten (z.B. Gütertransport, Verkehrsunternehmen etc.)</li> </ul>	Nein	✓
<p><b>Wöchentliches Pendeln</b>  <i>Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Risikogebiet → Niedersachsen → Risikogebiet</i>                      bei Berufsausübung, Studium sowie Ausbildung mit mindestens einmal wöchentlich Rückkehr an den Wohnsitz - die zwingende Notwendigkeit der Berufsausübung etc. sowie Beachtung von angemessener Schutz- und Hygienekonzepte ist zu bescheinigen (durch Arbeitgeber etc.)</p>	Nein	✓
<p><b>Nur mit Testung längerer Aufenthalt für folgende Personengruppen und Anlässe ...</b>  <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Längerer Familienbesuch (Vater, Mutter, Kind, Großeltern, Enkel, Geschwister) sowie Ehepartner*innen, Lebensgefährten, Lebensgefährtin sowie im Rahmen eines Sorge- oder Umgangsrechts</li> <li>• Dringend medizinische Behandlung oder Beistand/Pflege schutz- oder hilfsbedürftiger Personen</li> <li>• Personen, die bis zu fünf Tage zwingend notwendig beruflich oder wegen Ausbildung und Studium einreisen, wobei die zwingende Notwendigkeit zu bescheinigen ist (durch Arbeitgeber etc.)</li> <li>• Personen die unaufschiebbar grenzüberschreitend arbeiten müssen (z.B. Gütertransport, Verkehrsunternehmen etc.)</li> </ul>	Ja! Testung höchstens 48 Stunden vor Einreise - oder - bei der Einreise	✓ mit Test
<p><b>Längerer Aufenthalt (mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme)</b>  <i>Risikogebiet → Niedersachsen</i>                      Soweit am Ort der Unterbringung und Tätigkeit Maßnahmen ergriffen werden, die mit der og. Absonderung (Quarantäne) vergleichbar sind</p>	Nein	✓ Maßnahmen
<p><b>Einzelfälle</b>  <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i>                      Das Gesundheitsamt KANN in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Absonderungspflicht erteilen.</p>	Nein	

**Genannte AUSNAHMEN nur möglich, wenn keine typischen Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust) vorliegen!**

